

Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten (Kita-Verordnung)

vom 8. Februar 2009

(Stand 4. September 2011)

Verordnung über Beiträge an private Kindertagesstätten

(Kita-Verordnung)

vom 8. Februar 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten bezweckt die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

² Die Stadt Dietikon führt eigene Kindertagesstätten für schulpflichtige Kinder und beteiligt sich an der Finanzierung privater Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kinderhorte) und an der Betreuung in Tagesfamilien durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der Betreuungskosten ergänzen.¹⁾

Art. 2

Planung

¹ Stadtrat und Schulpflege sorgen für bedarfsgerechte Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung.

² Zuständig für die Führung von städtischen Schülerhorten ist die Schulpflege. Sie erlässt die dazu notwendigen Reglemente.

³ Der Stadtrat legt Art und Anzahl der von der Stadt mitfinanzierten privaten Betreuungsplätze fest.

Art. 3

Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle mit städtischen Beiträgen unterstützten schul- und familienergänzenden Betreuungsplätze in Dietikon, welche die Voraussetzungen der Richtlinien der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 5. Juni 2008 über die Bewilligung von Kinderkrippen bzw. vom 4. Juni 2007 über die Bewilligung von Tagshorten erfüllen.

² Diese Verordnung findet auch auf die Tagesfamilienorganisationen Anwendung, die mit der Stadt Dietikon eine Vereinbarung abschliessen.¹⁾

³ Der Stadtrat kann mit anderen Gemeinden Vereinbarungen über die Anwendbarkeit dieser Verordnung auf Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen oder Eltern mit Wohnsitz ausserhalb von Dietikon treffen.¹⁾

II. Beitragsberechnung

Art. 4

¹ Der städtische Beitrag für einen Betreuungstag bzw. eine Betreuungsstunde entspricht der Differenz zwischen den Normkosten und dem Elternbeitrag.¹⁾ *Beitragssatz*

² Bei Betreuung aufgrund sozialer Indikation oder im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützung werden über die Sozialhilfe die Normkosten vergütet.

Art. 5

¹ Die Normkosten setzen sich aus einem für alle Kindertagesstätten einheitlichen Basisbetrag sowie aus folgenden individuellen Zuschlägen und Abzügen zusammen: *Normkosten*

- a) Zuschlag von 5% des Basisbetrags für jede über 8 Stunden hinausgehende volle tägliche Öffnungsstunde;
- b) Raumkostenzuschlag in Höhe des durch die Ortsüblichkeit nach oben begrenzten Bruttomietzinses (bei Kindertagesstätten mit eigenen Liegenschaften oder Eigentumswohnungen kalkulatorischer Mietwert) dividiert durch 90% der Betreuungstage;
- c) Strukturzuschlag von 3% des Basisbetrags für Kindertagesstätten mit weniger als 20 gewichteten Betreuungsplätzen;
- d) Strukturzuschlag in Höhe der 17% der Bruttolohnsumme übersteigenden Sozialversicherungsleistungen dividiert durch 90% der Betreuungstage;
- e) Abzug von 3 % des Basisbetrags, wenn keine Säuglingsplätze angeboten werden.

² Die Normkosten für eine Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Sie berücksichtigen die Kosten für die Betreuung sowie die Vermittlungs- und Administrativkosten der Tagesfamilienorganisation.¹⁾

Art.6

¹ Der Basisbetrag wird vom Stadtrat unter Berücksichtigung der kantonalen Bewilligungsrichtlinien, einer durchschnittlichen Auslastung von 90% und branchenüblicher Löhne festgelegt. *Basisbetrag*

² Die Normkosten für eine Betreuungsstunde bei der Tagesfamilienbetreuung werden vom Stadtrat festgelegt.¹⁾

Art. 7

Gewichtung der Betreuungsplätze

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppen gewichtet. Der Stadtrat legt die Gewichtungsfaktoren fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kindertagesstätte.

³ Bei der Tagesfamilienbetreuung entfällt die Gewichtung nach Altersgruppen.¹⁾

Art. 8

Beitragsberechtigte Betreuungstage

¹ Der Stadtrat bzw. die von ihm damit beauftragte Stelle legt für jede Kindertagesstätte unter Berücksichtigung einer anzustrebenden Auslastung von 90 % den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungstage fest.

² Der Stadtrat bzw. die von ihm beauftragte Stelle legt für jede Tagesfamilienorganisation den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungsstunden fest.¹⁾

Art. 9

Elternbeiträge

¹ Der Stadtrat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Dietikon wohnhafte Eltern einkommensabhängige Beiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Stadt geführt oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

² Die Elternbeiträge sollen im Durchschnitt über alle Angebote 50 Prozent der Normkosten decken.

³ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten bzw. Tagesfamilienorganisationen.¹⁾

Art. 10

Nicht subventionierte Betreuungstage

In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Stadt Dietikon nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten frei.

III. Verfahren

Art. 11

Gesuch

¹ Kinderkrippen und Kinderhorte, welche städtische Beiträge in Anspruch nehmen wollen, haben zu Handen des Stadtrats ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Betriebsbewilligung der Vormundschaftsbehörde im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Bildungsdirektion;
 - b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und Statuten der Rechtsform;
 - c) Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre;
 - d) wenn für die Betreuung Räume gemietet wurden: Mietvertrag;
 - e) Unterlagen über die Organisation des Betriebes gemäss Ziff. 2.4.1 der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion vom 1. Dezember 2002 bzw. Ziff. 2.2.1 der Hortrichtlinien vom 4. Juni 2007;
 - f) Betriebskonzept mit Angabe der Öffnungszeiten, Betriebstage, zur Verfügung stehende Plätze für Kinder bis 12 Monate, 13 Monate bis 5 Jahre, 5 Jahre bis 8 Jahre, über 8 Jahre und Behinderte.
- ² Tagesfamilienorganisationen, welche städtische Beiträge in Anspruch nehmen wollen, haben zuhanden des Stadtrates ein Gesuch und folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Rechtsform und Statuten;
 - b) Jahresrechnungen und/oder Budget für mindestens ein Jahr;
 - c) Unterlagen über die Organisation des Betriebes;
 - d) erbrachte oder budgetierte Leistung an Betreuungsstunden pro Jahr;
 - e) Grundsätze zur Betreuungsqualität.¹⁾

Art. 12

¹ Die Zusprechung von städtischen Beiträgen erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung, welche den Anteil der beitragsberechtigten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden und die Normkosten pro Betreuungstag bzw. Betreuungsstunde festhält.¹⁾

Leistungsvereinbarung

² Die Kindertagesstätten haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.¹⁾

³ Die Leistungsvereinbarungen gelten erstmals für vier Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. September vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie für jeweils ein weiteres Jahr.

Art. 13

Geltendmachung des städtischen Beitrags

¹ Die Kindertagesstätten haben alle vier Monate die Elternrechnungsliste über die subventionierten Betreuungstage einzureichen. Die zuständige Stelle überprüft die Liste auf Übereinstimmung mit den ausgegebenen Betreuungsgutscheinen und überweist die Differenz zwischen der Summe der Normkosten für die effektiv geleisteten beitragsberechtigten Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden und der Summe der dafür in Rechnung gestellten Elternbeiträge.¹⁾

² Die zuständige Stelle kann auf Gesuch hin Akontozahlungen leisten.

IV. Betriebsführung

Art. 14

Rechnungsführung

¹ Die Kindertagesstätten sind zur Führung einer ordentlichen Buchhaltung verpflichtet. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung hat das Recht, Einsicht zu nehmen und Belege zu prüfen. Jahresabschluss und Bilanz sind unaufgefordert der zuständigen Stelle einzureichen.

² Für die Revision ist eine von der Institution unabhängige Stelle zu bezeichnen. Deren Bericht ist mit der Jahresrechnung einzureichen.

Art. 15

Aufnahmepflicht

¹ Die Kindertagesstätten sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Anteils beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden verpflichtet, Kinder mit Betreuungsgutschriften aufzunehmen. Sie sind in erster Linie für Kinder zu vergeben, deren Eltern aufgrund ihrer Berufstätigkeit, Ausbildungssituation oder zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz auf eine Fremdbetreuung angewiesen sind.¹⁾

² Darüber hinaus sind sie verpflichtet, bei freien Plätzen Kinder mit Wohnsitz in Dietikon zu bevorzugen.

³ Im Übrigen sorgen die Kindertagesstätten für eine ausgewogene Zusammensetzung der Kindergruppen.

Art. 16

Personalführung

¹ Die Kindertagesstätte haben eine professionelle Personalführung mit Stellenbeschrieben Zielvereinbarungen, Beurteilungsgesprächen und Weiterbildungskonzept zu gewährleisten.

² Neue Mitarbeitende müssen über die notwendige Qualifikation verfügen und sind sorgfältig einzuführen.

Art. 17

Die Kindertagesstätten haben der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit mit Personalbestand, Belegungsstatistik, Wartelisten und zur Angebotsentwicklung zu erstatten.

Berichterstattung

Art. 18

Die Kindertagesstätten haben periodisch eine interne Standortbestimmung über die Erfüllung des Qualitätsstandards durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Qualitätssicherung

Die Kindertagesstätten haben periodisch Befragungen zur Elternzufriedenheit durchzuführen und das Ergebnis im Rahmen der Berichterstattung der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung mitzuteilen.

Art. 19

Statuten, Fachkonzepte, Betriebsreglemente, Aufnahmekriterien usw. sowie deren Änderungen sind der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung unaufgefordert einzureichen.

Dokumentation

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Stadtrat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ergänzende Bestimmungen

Art. 21¹⁾

Der Stadtrat kann bei wiederholtem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder Missachtung der Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen der Bildungsdirektion vom 5. Juni 2008 eine bereits erteilte Leistungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Widerruf der Leistungsvereinbarung

Art. 22

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden.

Rechtsschutz

² Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 23

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Art. 24

Übergangsbestimmung

Der Gemeindebeschluss vom 3. März 1991 betreffend städtische Beiträge an den Kinderkrippenverein Dietikon wird drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben. Die dem Kinderkrippenverein darin zugestandene Defizitdeckung von maximal 60 Prozent der anrechenbaren Ausgaben wird bis zu diesem Zeitpunkt garantiert.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller Dr. Karin Hauser
Stadtpräsident Stadtschreiberin

Angenommen an der Gemeindeabstimmung vom 8. Februar 2009.

Vom Stadtrat mit Beschluss vom 16. März 2009 auf den 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt.

¹⁾ Änderung gemäss Volksabstimmung vom 4. September 2011.